



Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 14.01.2020

Verhaftung des Kooperationsanwalts der deutschen Botschaft in Ankara

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragestellerin:

Am 17. September 2019 wurde der türkische Anwalt Yilmaz S. in Ankara verhaftet. Yilmaz S. hat als so genannter Kooperationsanwalt für das Auswärtige Amt gearbeitet und in dieser Funktion in der Türkei Angaben überprüft, die Asylbewerber gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gemacht haben. Die türkischen Strafverfolgungsbehörden ermitteln gegen ihn wegen des Verdachts der Spionage. Bei seiner Verhaftung soll Yilmaz S. einige Dutzend Akten von Menschen bei sich getragen haben, die Asyl in Deutschland beantragt haben. Nach seiner Verhaftung wurde zudem seine Kanzlei durchsucht. In welchem Umfang Daten von in Deutschland lebenden türkischen Oppositionellen in die Hände der türkischen Sicherheitsbehörden gelangt sind, ist noch unklar, Berichten türkischer Medien zufolge seien 4000 Personalakten bei Yilmaz S. beschlagnahmt worden.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Hinsichtlich des von der Fragestellerin aufgeführten Sachverhalts ist anzumerken, dass dieser sich federführend in der Befassung der Bundesbehörden befindet.

Diese Vorbemerkung vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wann wurden die hessischen Landesbehörden von diesem Vorfall in Kenntnis gesetzt?

Die hessischen Sicherheitsbehörden wurden erstmalig im Oktober 2019 über den Vorfall in Kenntnis gesetzt.

Frage 2. Wie viele der betroffenen Personen leben in Hessen?

Mit Stand 22.01.2020 waren insgesamt 32 Personen in Hessen amtlich gemeldet, welche ggf. betroffen sein könnten.

Frage 3. Wurden inzwischen alle identifizierten Personen, die in Hessen ihren Wohnsitz haben, darüber informiert, dass sensible Daten über sie in die Hände der türkischen Sicherheitsbehörden gelangt sind?

Frage 4. Von welchen Stellen wurden die in Hessen lebenden betroffenen Personen wann informiert?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Nach Bekanntwerden des Vorfalls und Mitteilung der Bundesbehörden über die möglichen betroffenen Personen wurden in Hessen bereits 18 Personen durch Polizeibeamte des zuständigen Polizeipräsidiums aufgesucht und sensibilisiert. Die Maßnahmen dauern aufgrund der zunächst notwendigen Erhebung der aktuellen Aufenthaltsorte, u.a. nach jüngst erfolgten bundeslandübergreifenden Wohnsitzwechseln, weiterhin an.

Frage 5. Welche Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen wurden für diese betroffenen Personen eingeleitet?

Bei Bekanntwerden möglicher Gefährdungssachverhalte werden grundsätzlich Gefährdungsbewertungen vorgenommen. Auf Basis einer Einzelfallprüfung können auch individuell erforderliche polizeiliche Schutzmaßnahmen veranlasst werden.

Im vorliegenden Fall wurden nach erfolgten Gefährdungsbewertungen durch das Bundeskriminalamt (BKA) und das Hessische Landeskriminalamt (HLKA) bzw. die örtlich zuständige Polizeibehörde individuelle Sensibilisierungsgespräche mit einhergehender Sicherheits- und Verhaltensberatung für den Betroffenenkreis veranlasst. Hinweise für eine konkrete Gefährdung der betroffenen Personen liegen den hessischen Sicherheitsbehörden nicht vor.

Frage 6. Gibt es unter den in Hessen lebenden betroffenen Personen welche, die vollziehbar ausreisepflichtig sind?

Frage 7. Beabsichtigt die Landesregierung, die Vollstreckung der gesetzlichen Ausreisepflicht für diese Personengruppe auszusetzen?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach den im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vorliegenden Erkenntnissen besteht bei den Personen, die sich in der Zuständigkeit hessischer Ausländerbehörden befinden, keine vollziehbare Ausreisepflicht.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Verbot der Abschiebung beispielsweise aufgrund einer Verfolgung im Zielstaat oder der Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in § 60 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt ist. Die Zuständigkeit für die Prüfung solcher zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote liegt jedenfalls dann, wenn der Betroffene einen Asylantrag gestellt hat, ausschließlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Auch ohne Asylantrag darf eine Ausländerbehörde über das Vorliegen zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote nur nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge entscheiden (§ 72 Abs. 2 AufenthG).

Wenn nach einer asylrechtlichen Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge neue Tatsachen hinzutreten, die eine Verfolgung im Zielstaat als wahrscheinlich erscheinen lassen oder die Abschiebungsverbote begründen, steht es dem Betroffenen frei, dies jederzeit durch einen Asylfolgeantrag durch das Bundesamt erneut überprüfen zu lassen. Die Ausländerbehörde muss dann bis zur Entscheidung des Bundesamtes über das Wiederaufgreifen des Verfahrens die Abschiebung aussetzen.

Frage 8. Beabsichtigt die Landesregierung aufgrund der Vorfälle einen Abschiebungsstopp zu erlassen?

Die Hessische Landesregierung sieht derzeit keinen Anlass, einen Abschiebungsstopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG zu veranlassen; die individuellen Schutzbelange der betroffenen Personen werden durch die beschriebenen bestehenden Regelverfahren ausreichend gewahrt.

Wiesbaden, 25. Februar 2020

Peter Beuth